

Gärtner=Zeitung.

Zentralorgan für die Interessen aller im Gartenbau und in der Blumen- und Kranzbinderei tätigen Personen.

Organ des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins (Sitz: Berlin) und des Verbandes der Gärtner Österreichs (Sitz: Wien).

Mit illustrierter Vierzehntags-Bellage „Gärtnerei-Fachblatt“.

Inserate:
Die 44 mm breite Nonpareillezeile 30 Pfg. Alleinige Annahmestelle Josef Wichterich, Verlag, Leipzig, Bosestraße 6 (Fernsprecher: 2101) und Berlin-Neukölln, Spremberger Straße 9 (Fernsprecher: Amt Neukölln 1008).

Erscheint jeden Sonnabend, jährl. 52 Nummern.
Preis vierteljährlich 3,90 Mark.
Abonnements durch alle Postanstalten.

Redaktion und Expedition:
Berlin S. 42, Lützen-Ufer 1.

Eigentümer und Herausgeber:
Hauptvorstand des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins.
Fernsprecher: Amt Moritzplatz 3725.

Redaktionsschluß:
Jeden Dienstag Morgen.

Inhaltsübersicht: Neuerungen in unserm Zeitungswesen. — Der Entwurf eines preussischen Wohnungsgesetzes und der Wohnungszwang beim Arbeitgeber. — Der Generalstreik der Chartistenbewegung in England (Schluss). — Die Gärtnerkrankenkasse nach dem 31. Dezember. — Aus unserm Berufe: Bielefeld; Glänzende Gehälter; Aus dem Gärtnereibetriebe Wilhelm Rössing in Dreileben bei Magdeburg; Gärtnerei-Berufsgenossenschaft; Gärtnerei-Unternehmer als Steuerdrückeberger; Gewerbegerichtliches aus Hannover; Gegen das Dresdener Schöffengerichtsurteil. — Stadtgärtnerei: Linden b. Hannover. — Bekanntmachungen.

Beilage: Gärtnerei-Fachblatt Nr. 26: Der Apfel „Lord Grosvenor“. — Die Artischocke. — Der Gartenbau in Beziehung zur Gesundheitspflege. — Fragekasten.

Wichtig für die Kassierer der Ortsverwaltungen.

Alle noch in nächster Zeit notwendigen Wertmaterialien, wie Beitragsmarken, Mitgliedskarten usw. sind **sofort zu bestellen, spätestens bis Dienstag, den 30. Dezember.** An diesem Tage wird der Wertzeichennachweis der Ortsverwaltungen versandt. Vom 31. Januar bis zum Einlauf der Abrechnung erhält keine Verwaltung Wertzeichen, weil sonst die Kontrolle erschwert wird.

Bei den Kassenrevisionen sind den Revisoren die Wertzeichennachweise vom Kassierer vorzulegen.

Ein Inhaltsverzeichnis für Zeitung und Fachblatt 1913

wird, wie schon bekannt gegeben, nur denjenigen Lesern zugestellt, die solche besonders bestellen. (Mitglieder von Ortsverwaltungen geben ihre Bestellung beim Ortsvorstande auf.) Bestellungen, die nach dem 15. Januar bei der Hauptverwaltung eingehen, haben möglichenfalls keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Der Versand der Inhaltsverzeichnisse erfolgt nach Mitte Januar. Gleichzeitig erhalten dann die Besteller die nachbestellten Nummern des Jahrganges 1913.

Die Hauptverwaltung.

Neuerungen in unserm Zeitungswesen.

Mit der heutigen Nummer erscheint die Allgemeine Deutsche Gärtnerzeitung **letztmalig** — in dem gegenwärtigen Format. Von Nr. 1 des nächsten Jahrganges ab erhält sie das Format der übrigen gärtnerischen Fachzeitschriften, als da z.B. sind: Gartenwelt, Bindekunst, Möller, Handelsblatt. Auch das Gärtnerei-Fachblatt wird von diesem Zeitpunkt ab auf dasselbe Format gebracht. Zeitung und Fachblatt bekommen also das gleiche Format. Und der Annonzen- oder Anzeigenteil der Zeitung geht auf das Fachblatt über.

Die Erscheinungsweise bleibt die bisherige: Die Zeitung erscheint wöchentlich am Sonnabend; das Fachblatt jeden zweiten Sonnabend.

Das gegenwärtige, etwas größere Format der Zeitung enthält 7 Seiten Text und 1 Seite Annonzen, geschäftliche Anzeigen. Das künftige, etwas kleinere Format wird auf allen 8 Seiten nur noch Text bringen, womit der auf 7 Seiten geringere Raum auf der 8. Seite wieder eingebracht wird.

Das im Format vergrößerte Gärtnerei-Fachblatt enthält, insofern die Annonzen-Firma Jos. Wichterich den ihr zur Verfügung stehenden Raum ganz belegt, etwa den gleichen Raum für textlichen Inhalt als bisher. Soweit der vereinbarte Raum jedoch nicht mit Inseraten gefüllt wird, belegen wir diesen mit Text, und es erweitert sich dann der textliche Teil in einem dementsprechenden Umfange. —

Diese Neuerungen waren schon länger geplant. Bereits der Generalversammlung 1912 lagen Vorschläge in dieser Richtung vor. Der Hauptvorstand hat sich gleich nach der Generalversammlung mit dieser Sache wieder beschäftigt, kam damit aber für 1913 noch nicht zum Ziele, weil damals noch gewisse Hindernisse im Wege standen. Im Hochsommer 1913 ist der Gedanke dann wieder aufgenommen worden, und nun ergab sich ein gangbarer Weg, gangbar insofern nämlich, als die jetzt vorgesehene Neugestaltung unsere Verbandskasse auch nicht stärker belastet als die Belastung bei dem gegenwärtigen, im Jahre 1913

bestehenden Zustände war und bei sonst gleichbleibendem Zustände auch 1914 sein würde. Der Hauptvorstand hatte von der letzten Generalversammlung Vollmacht, unter solchen Umständen eine derartige Neuerung allein zu beschließen und einzuführen; er hielt es jedoch für ratsam, dazu auch die Meinungen des Verbands-Ausschusses und der einzelnen Gauleitungen einzuholen. Und diese stimmten dem Plane zu.

Bei den sich jetzt vollziehenden Änderungen und Umgestaltungen, die also, wie schon bemerkt, die Verbandskasse nicht nachteilig berühren, ergeben sich mancherlei Vorteile, die in der Hauptsache die Werbekraft des Verbandes betreffen dürften. Den Inseratenteil aus der gewerkschaftlichen Zeitung zu entfernen, ist ein schon ziemlich alter Wunsch nicht weniger Verbandsmitglieder. Er konnte bisher aber noch nicht erfüllt werden, weil die Inserate doch eine beachtliche Einnahmequelle ausmachen, und weil für eine beachtliche Anzahl der Leser die Inserate auch ihren Wert haben, zumal viele Kollegen nur unsere eigne Verbandszeitung regelmäßig erhalten, andre gärtnerische Fachblätter überhaupt nicht. Die Gründung und die dann in erfreulicher Weise fortschreitende Entwicklung unsres „Gärtnerei-Fachblatt“ gab schließlich die zweckdienliche Gelegenheit, aus dem Einerseits-Andrerseits herauszukommen. Durch die schon angeführte, ab 1. Januar 1914 eintretende Neuerung wird erreicht, daß einmal der Inseratenteil von der gewerkschaftlichen Zeitung getrennt, und daß zum andern die Einnahmequelle aus dem Inseratengeschäft dennoch erhalten wird. Ja, es erscheint sogar die Hoffnung nicht unberechtigt, daß diese Einnahmequelle sich noch ergiebiger gestalten kann. Das „Gärtnerei-Fachblatt“ erhält mit seiner vorteilhafteren Formatänderung und dadurch, daß ihm ein besonderer Inseratenanhang hinzugefügt wird, den Charakter einer selbständigen Fachzeitschrift, die von jedermann abonniert werden kann, wie jede andre Zeitschrift (die Mitglieder des A. D. G. V. erhalten sie selbstverständlich nach wie vor un-



sonst, das heißt als eine der Gegenleistungen für ihren Verbandsbeitrag).

Wir wollen uns gewiß keinen überschwänglichen Hoffnungen hingeben, aber wir dürfen doch die Hoffnung als berechtigt halten, daß in der neuen Form unser „Gärtnerei-Fachblatt“ größere Entwicklungsmöglichkeiten hat als es in der alten hatte. An den Mitgliedern liegt es zum allergrößten Teil, was sie durch ihre Mithilfe aus dem Fachblatt machen. Durch ihre Mithilfe einmal in der Mitarbeit am textlichen Teil, das heißt dadurch, daß sie sich durch Abfassung von Aufsätzen, die aus der täglichen Erfahrungswissenschaft geschöpft sind, sowie an den Fragebeantwortungen recht rege beteiligen. Und dann dadurch, daß sie bei Bezug von Bedarfsartikeln vor allem die Inserenten des Gärtnerei-Fachblattes berücksichtigen und sich bei Bestellung auf das Gärtnerei-Fachblatt berufen. In letztgenannter Hinsicht mögen besonders die Kollegen in Privatstellungen ihre Pflicht tun; beim Bezug von Sämereien und technischen Bedarfsartikeln, bei Aufgabe von Bestellungen für Gewächshausbauten, Heizungseinrichtungen und dergleichen. — Auch heute noch gilt für uns der Leitgedanke, den wir in der ersten Nummer des ersten Jahrganges unsres Fachblattes mit den Worten ausdrückten:

„Frei in unendlicher Kraft umfasse der Wille das Höchste, Aber zum nächsten zunächst greife bedächtig die Tat“.

Unsre gewerkschaftliche Allgemeine Deutsche Gärtnerzeitung ist nun von der Annonzensache frei, wie sie vor schon vier Jahren von der Fachwissenschaft und Fachtechnik frei wurde. Das Annonzengeschäft vereinigt sich mit einer rein fachtechnischen Zeitschrift, die das Gärtnerei-Fachblatt ist, zweckdienlicher — für alle Beteiligten.

Das neue Format, das nun für beide Zeitschriften dasselbe sein wird, ist auch etwas handlicher als das alte, das neun Jahre lang seinen Zweck erfüllt hat, das damals eingeführt wurde, weil es unter damaligen Verhältnissen die Verbandskasse weniger belastete als das ihm vorausgegangene.

Unsre Gewerkschaft befindet sich fortgesetzt im Werdezustande, dem seine Werkzeuge sich jeweil nach Bedürfnis anpassen müssen. Die verantwortlichen Stellen glauben, im vorliegenden Falle richtig gehandelt zu haben.

Mit kollegialen Grüßen

Redaktion der A.D.G.Z. Hauptvorstand des A.D.G.V.

Der Entwurf eines preußischen Wohnungsgesetzes und der Wohnungszwang beim Arbeitgeber.

Am 25. Februar 1913 ist ein Entwurf eines Preußischen Wohnungsgesetzes nebst Begründung erschienen. Dieser Entwurf enthält einen Teil Bestimmungen, die für uns Gärtner, wie für alle andern Berufe, deren Angehörige zum größten oder doch zu einem bedeutenden Teil bei dem Arbeitgeber Wohnung erhalten, von besonderer Bedeutung sind. Zu Unrecht wird die Gewährung von Wohnung vonseiten des Arbeitgebers meistens „freie“ Wohnung genannt. Die gewährte Wohnung ist nicht frei, bekommt der Arbeitnehmer nicht umsonst, denn diese Wohnung wird auf seinen Lohn angerechnet. Für die Wohnung wird ihm in den weitaus meisten Fällen sogar eine Summe angerechnet, für die er eine bessere Wohnung bekommen würde, wenn er sie sich frei wählen könnte. Außerdem wird durch die

„freie“ Wohnung jedem Arbeiter ein Teil seiner persönlichen Rechte beschritten, wie dies ja jedem Eingeweihten bekannt ist.

Bekannt ist auch, daß in diesem Zwangs-Wohnungsverhältnis ungeheure Mißstände bestehen, sowohl in gesundheitlicher wie auch in sittlicher Beziehung. Hierüber haben die Gewerkschaften, die unter diesem patriarchalischen Arbeitsverhältnis am meisten zu leiden haben, ein erdrückendes Beweismaterial zusammengetragen. Wir erinnern hier an die Veröffentlichungen der früheren „Kommission zur Beseitigung des Kost- und Logiszwanges“, besonders auf die umfangreiche Broschüre (224 Seiten) „Das Kost- und Logiswesen im Handwerk“, bearbeitet von Rich. Calwer, Verlag der Generalkommission, 1908. Die in diesem Buch bearbeitete Statistik erstreckt sich auf 4010 Betriebe mit 13 257 unselbständigen Arbeitskräften, von denen 1848 verheiratet waren. Beteiligt waren 18 Berufe.

Der Verfasser faßt die Ergebnisse der Statistik am Schlusse in folgende Sätze zusammen:

Das Resultat unsrer Erhebung ist, daß über vier Fünftel aller berücksichtigten Arbeiter in Logis zubringen müssen, die zum mindesten als schlecht bezeichnet werden müssen. Dieses Ergebnis erscheint aber in noch weit ungünstigerem Lichte, wenn man erwägt, daß den Arbeitern diese Logis zu einem Preise angerechnet werden, der in keinem Verhältnis zu der Beschaffenheit der Logis steht. Ob das Logis schlecht oder gut, der Arbeitgeber zieht die ortsübliche Summe vom Lohn ab, resp. er zahlt den ortsüblichen Lohnsatz, den Arbeiter in Kost und Logis beziehen. Der Arbeitgeber, der gutes Logis und gute Kost gewährt, wird indirekt durch die große Zahl der Arbeitgeber geschädigt, die schlechtes Logis und schlechte Kost bieten. Die Arbeiter aber haben einen sehr erheblichen direkten Schaden von einem Zwang, der dazu dient, an der Bezahlung der Arbeitskraft auf Kosten der Gesundheit und des Wohlbefindens der Arbeiter sparen zu können.

Die Kommission zur Beseitigung des Kost- und Logiszwanges ist durch die Ergebnisse der hier in der Bearbeitung vorliegenden Erhebung in ihrer bisherigen Stellungnahme zur Frage des Kost- und Logiswesens nur von neuem bestärkt worden. Wenn diese Stellung nicht schon vorher eingenommen worden wäre, so hätten die Tatsachen, die diese Erhebung zutage gefördert hat, zu der nämlichen Stellungnahme gezwungen, die für die der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands angeschlossenen Arbeiterorganisationen auf dem fünften Gewerkschaftskongresse in Köln a. Rh. (1905) durch eine Resolution präzisiert ist.

In dieser Resolution kommen für uns besonders die folgenden zwei Absätze in Betracht, die uns veranlassen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Schließlich ist auf Grund des vorhandenen und noch zu sammelnden Materials in systematischer Weise die öffentliche Meinung, die Volksvertretung und die Regierung zu beeinflussen, damit eine Änderung der Gesetzgebung herbeigeführt wird, dahingehend, daß die Unternehmer verpflichtet sind, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und in bar auszuzahlen.

Bis eine endgültige Regelung dieser Materie erfolgt, fordert der Kongreß die Gewerkschaftskartelle auf, für strikte Einhaltung der bestehenden behördlichen, sanitären Vorschriften Sorge zu tragen, beziehungsweise auf Schaffung solcher zu dringen.

Soweit uns bekannt ist, sind alle örtlichen Vorschriften über das Wohnungswesen für diejenigen Arbeiter, die beim Arbeitgeber wohnen, ziemlich oder völlig bedeutungslos geblieben. Entweder fehlt es an der notwendigen Wohnungsaufsicht, oder aber die Vorschriften wurden für solche Fälle als ungültig bezeichnet. Die Arbeiter waren deshalb vollständig auf die Selbsthilfe durch ihre Organisationen angewiesen.

Was nach dieser Richtung hin von unserem Verband unternommen ist, braucht an dieser Stelle

nicht wiederholt werden. In Wort, Schrift, Photographie und Lichtbild haben wir die Scheußlichkeiten der unzähligen Mißstände an den Pranger gestellt. Wie nachhaltig solche Kritik wirkt, wissen wir durch die Gegenmaßregeln der Unternehmer, die das System mit aller Kraft verteidigen.

Der Umfang des Kost- und Logiszwanges in unserm Berufe ist durch die Preußische Gärtnerstatistik (vom 2. Mai 1906) festgestellt. Kollege Albert Lehmann führt darüber in seiner Broschüre „Gärtnerei-Personal- und Betriebsverhältnisse in Preußen“ folgendes aus:

„Für das gelernte und ungelernete Gärtnerpersonal, das am 2. Mai 1906, am Tage der statistischen Erhebung ermittelt wurde, sind in einer besondern Tabelle auch die Wohnungs- und Beköstigungsverhältnisse beim Arbeitgeber dargestellt. Wir wollen uns zunächst erst noch einmal die betreffenden Zahlen vergegenwärtigen. Es waren vorhanden:

Angestellte u. Gehilfen in	Gelernte		Angelernte	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Gruppe I (Herrschaftsgärtn. usw.)	9974	20	821	116
„ II (Gärtn. f. öff. Anlagen)	3303	14	446	25
„ III Gewerbliche Gärtnerei	13726	1134	1324	783
im ganzen	27003	1168	2591	924

Von diesen hatten bei ihrem Arbeitgeber Wohnung und Beköstigung: siehe Tabelle auf der nächsten Seite.

Wir ersehen aus dieser Zusammenstellung zunächst, daß in den drei unterschiedenen Gärtnergruppen die Kost- und Logisverhältnisse wesentlich verschieden sind. Befinden sich in der Gruppe I (Herrschaftsgärtnerei) 83,7 Prozent oder reichlich $\frac{3}{4}$ aller gelernten Angestellten und Gehilfen* in irgendwelcher hauswirtschaftlichen Stellung oder richtiger gesagt **Abhängigkeit** zum Arbeitgeber, so ist dies in der gewerblichen Gärtnerei „nur“ bei 63,4 Prozent oder knapp $\frac{2}{3}$ der Gehilfen der Fall. In der Gärtnerei für öffentliche Anlagen, Friedhofsgärtnerei usw. (Gruppe II) sind es gar „nur“ 29,6 Prozent. Die 70,4 Prozent dieser Gruppe (2324 Gehilfen), die mithin in keiner hauswirtschaftlichen Beziehung zum Arbeitgeber stehen, dürften also wohl das gärtnerische Personal der eigentlichen Gemeindegärtnerei darstellen, von dem wir ja aus der Praxis wissen, daß es, abgesehen von einigen Ausnahmen, wo eine „Dienstwohnung“ gewährt wird, nicht mehr unter einem vorsintflutlichen Kost- und Logiswesen zu leiden hat. Dagegen kann wohl angenommen werden, daß die 29,6 Prozent oder 979 Angehörigen der Gruppe II, die in irgend einer Art der Wohltat dieser patriarchalischen Einrichtung teilhaftig werden, in der Friedhofsgärtnerei, in Vergnügungsgärten usw. beschäftigt sind.“

Es sind also beinahe Zweidrittel der in Preußen beschäftigten Kollegen, die ihre Wohnung beim Arbeitgeber haben. Und es unterliegt keinem Zweifel, daß das Prozentverhältnis der beim Arbeitgeber wohnenden Kollegen in den andern Bundesstaaten etwa dasselbe ist.

Aus diesem allen ergibt sich, daß uns Gesetzentwürfe lebhaft interessieren, die zwingende klare Bestimmungen enthalten, auf Grund derer es möglich ist, gewissenlose Arbeitgeber zur Anzeige zu bringen und die Behörden zu zwingen, einzugreifen und die skandalösen Zustände beseitigen zu lassen. Wir werden also auch den Preußischen Wohnungsgesetzentwurf prüfen,

* Der Ausdruck „Gehilfen“ ist hier im weitesten Sinne zu verstehen, da auch alle „selbständigen“ Schloss-, Guts- und Villengärtner in den Zahlen enthalten sind.

	Gelernte				Angelernte			
	männl.	i. Proz.	weibl.	i. Proz.	männl.	i. Proz.	weibl.	i. Proz.
in Gruppe I								
Wohnung und volle Kost	3152	31,6	15	75,0	145	17,7	32	27,6
Wohnung und teilweise Kost	421	4,2	—	—	40	4,8	13	11,2
nur Wohnung	4726	47,4	3	15,0	254	30,9	33	28,4
nur Kost	46	0,5	—	—	16	2,0	—	—
hauswirtschaftliche Beziehungen zum Arbeitgeber überhaupt	8345	83,7	18	90,0	455	55,4	78	67,2
ohne Kost und Wohnung	1629	16,3	2	10,0	366	44,6	38	32,8
zusammen	9974	100,0	20	100,0	821	100,0	116	100,0
in Gruppe II								
Wohnung und volle Kost	460	13,9	9	64,3	37	8,3	8	32,0
Wohnung und teilweise Kost	24	0,7	—	—	3	0,7	—	—
nur Wohnung	480	14,5	—	—	14	3,1	2	8,0
nur Kost	15	0,5	—	—	1	0,2	—	—
hauswirtschaftliche Beziehungen zum Arbeitgeber überhaupt	979	29,6	9	64,3	55	12,3	10	40,0
ohne Kost und Wohnung	2324	70,4	5	35,7	391	87,7	15	60,0
zusammen	3303	100,0	14	100,0	446	100,0	25	100,0
in Gruppe III								
Wohnung und volle Kost	6806	49,6	640	56,4	642	48,5	521	66,6
Wohnung und teilweise Kost	569	4,1	14	1,2	18	1,3	4	0,5
nur Wohnung	1195	8,7	11	1,0	42	3,2	14	1,8
nur Kost	138	1,0	114	10,1	21	1,6	19	2,4
hauswirtschaftliche Beziehungen zum Arbeitgeber überhaupt	8708	63,4	779	68,7	723	54,6	558	71,3
ohne Kost und Wohnung	5018	36,6	355	31,3	601	45,4	225	28,7
zusammen	13726	100,0	1134	100,0	1324	100,0	783	100,0

ob er nach dieser Richtung hin Abhilfe schaffen will.

Die uns in dem Entwurf interessierenden Bestimmungen sind folgende:

Benutzung der Gebäude.

Artikel 3.

I.

§ 1. Für die Gemeinden und Gutsbezirke können im Wege der Polizeiverordnung allgemeine Vorschriften über die Benutzung der Gebäude zum Wohnen und Schlafen erlassen werden (Wohnungsverordnungen). Für Gemeinden und Gutsbezirke mit mehr als 10 000 Einwohner sind solche Wohnungsordnungen zu erlassen.

§ 2. Durch die Wohnungsordnungen kann vorgeschrieben werden, daß als Wohn- oder Schlafräume (auch Küchen) nur solche Räume benutzt werden dürfen, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen baupolizeilich genehmigt sind.

§ 3. Die Wohnungsordnungen können insbesondere Vorschriften treffen über:

1. Eine den gesundheitlichen Anforderungen entsprechende bauliche Beschaffenheit und Instandhaltung der Wohn- und Schlafräume (auch Küchen),

2. eine den Anforderungen des Familienlebens entsprechende Trennung der von verschiedenen Haushaltungen benutzten Wohn- und Schlafräume (auch Küchen) voneinander.

3. die Zahl und die Beschaffenheit der erforderlichen Kochstellen, Aborte, Wasserentnahmestellen und Ausgänge,

4. die im gesundheitlichen und sittlichen Interesse zulässige Belegung der Wohn- und Schlafräume (auch Küchen),

5. die Einrichtung, Ausstattung und Unterhaltung der von Dienst- oder Arbeitgeber ihren Dienstboten oder Gewerbegehilfen, Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen) zugewiesenen Schlafräume,

6. die Bedingungen, unter denen die Aufnahme nicht zur Familie gehörender Personen gegen Entgelt als Zimmervermieter, Einlieger oder Schlafgänger statthaft ist,

7. die zur Durchführung der getroffenen Bestimmungen den Beteiligten namentlich hinsichtlich der Anzeigen, Aushänge usw. obliegenden Verpflichtungen.

II.

§ 4. Durch Polizeiverordnungen, durch welche die Unterbringung von Arbeitern geregelt wird, können Mindestforderungen hinsichtlich der Beschaffenheit, Einrichtung, Ausstattung und Unterhaltung der Unterkunftsräume und ihres Zubehörs festgesetzt sowie die zur Durchführung der Bestimmungen erforderlichen Vor-

schriften, insbesondere hinsichtlich der Anzeigen, Aushänge usw. vorgesehen werden.

Artikel 4. Wohnungsaufsicht.

I. Örtliche Wohnungsaufsicht.

§ 1. Die Aufsicht über das Wohnungswesen liegt, unbeschadet der allgemeinen gesetzlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, dem Gemeindevorstand ob. Er hat sich von den Zuständen im Wohnungswesen fortlaufend Kenntnis zu verschaffen; auf die Fernhaltung und Beseitigung von Mißständen sowie auf die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse namentlich der Minderbemittelten, hinzuwirken und die Befolgung der Vorschriften der Wohnungsordnung zu überwachen.

Für Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern ist zur Durchführung der Wohnungsaufsicht ein Wohnungsamt zu errichten, das mit dem erforderlichen in geeigneter Weise vorgebildeten Personal, insbesondere mit einer genügenden Anzahl beamteteter Wohnungsaufseher, besetzt sein muß; dem Wohnungsamt können auch ehrenamtlich tätige Personen als Mitglieder angehören. Für kleinere Gemeinden kann durch Anordnung der Aufsichtsbehörde die Errichtung eines den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Wohnungsamtes oder die Anstellung besonderer in geeigneter Weise vorgebildeter beamteteter Wohnungsaufseher vorgeschrieben werden. Mehrere Gemeinden können sich mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Errichtung eines gemeinsamen Wohnungsamtes für ihre Bezirke vereinigen. Unter der gleichen Voraussetzung kann auch ein weiterer Kommunalverband für seinen Bezirk oder Teile seines Bezirkes ein gemeinsames Wohnungsamt errichten.

§ 2. Die mit der Wohnungsaufsicht betrauten Personen sind berechtigt, bei Ausübung der Wohnungsaufsicht alle Räume, die zum dauernden Aufenthalte von Menschen benutzt werden, sowie die dazu gehörigen Nebenräume, Zugänge, Aborte zu betreten. Sie haben dem Wohnungsinhaber oder dessen Vertreter bei dem Beginne der Besichtigung mit dem Zweck ihres Erscheinens bekannt zu machen und sich unaufgefordert durch öffentliche Urkunde über ihre Berechtigung auszuweisen.

Die Besichtigung muß so vorgenommen werden, daß eine Belästigung der Beteiligten möglichst vermieden wird. Sie darf nur in der Zeit von 9 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, bei Wohnungen, in die Einlieger oder Schlafgänger aufgenommen werden, nur in der Zeit von 5 Uhr morgens bis 10 Uhr abends erfolgen.

Der Wohnungsinhaber oder sein Vertreter ist verpflichtet, über die Art der Benutzung der Räume wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

§ 3. Soweit sich bei Ausübung der Wohnungsaufsicht ergibt, daß die Wohnung hinsichtlich ihrer Beschaffenheit oder Benutzung den an sie zu stellenden Anforderungen nicht entspricht, ist Abhilfe in der Regel zunächst durch Rat, Belehrung oder Mahnung zu versuchen. Läßt sich auf diese Weise Abhilfe nicht schaffen, so ist das Erforderliche wegen Herbeiführung polizeilichen Einschreitens zu veranlassen.

Die diesem Entwurf beigegebene Begründung enthält eine Reihe sehr beachtenswerter Ausführungen die alle hier wiederzugeben zu weit führen würde. Wir greifen deswegen nur die heraus, die für unsre Verhältnisse in Frage kommen.

Zu Artikel 3 Absatz II führt die Begründung aus: „Die erheblichen Mißstände, die bei der Unterbringung von Arbeitern, namentlich von solchen, welche in Ziegeleien, Zuckerfabriken und ähnlichen Betrieben, bei Bauten oder in der Landwirtschaft beschäftigt werden, hervorgerufen sind, haben schon seit längerer Zeit den Erlaß von Polizeiverordnungen erforderlich gemacht, wodurch im Interesse der Gesundheit und Sittlichkeit bestimmte Anforderungen hinsichtlich der Art der Unterbringung, insbesondere hinsichtlich der Beschaffenheit, Einrichtung, Ausstattung und Unterhaltung der den Arbeitern zu gewährenden Wohn-, Speise- und Schlafräume sowie der Aborte und des sonstigen Zubehörs, festgesetzt und die zur Durchführung der Bestimmungen erforderlichen Vorschriften, Aushänge und dergleichen vorgesehen werden. Nachdem neuerdings zweifelhaft geworden ist, ob diese Vorschriften in allen Beziehungen rechtlich zulässig sind, erscheint es geboten, durch das Gesetz auch hier außer Zweifel zu stellen, daß Vorschriften der bezeichneten Art, auch soweit sie in gesundheitlicher Beziehung über den Schutz der menschlichen Gesundheit gegen drohende, anders nicht zu beseitigende Gefahren hinausgehen, im Wege der Reichsgewerbeordnung erlassen werden können. Die §§ 120 a u. folg. der Reichsgewerbeordnung bieten zu einem Einschreiten gegen die Schlaf- u. sonstigen Aufenthaltsräume der Arbeiter nur insoweit eine Handhabe, als diese, wie beispielsweise die Schlafräume bei Nachtwachen in Fabriken und der Brenner an Ringofen, dem Betriebe selbst dienen und gewissermaßen selbst Betriebsräume sind.“

Zu § 3 desselben Artikels wird ausgeführt: „Zu Nr. 1. Hiernach wird insbesondere auch gefordert werden können, daß Dach und Fenster dicht sind, sodaß dem Eindringen der Feuchtigkeit von außen gewehrt ist und daß die Tapeten nicht zerrissen sind und sich nicht von den Wänden lösen.“

Zu Nr. 2. „Hiernach wird vorgeschrieben werden können, daß die einzelnen Wohnungen einen durch keine fremde Wohn- oder Schlafräume oder Küchen führenden verschließbaren Zugang haben, und daß die Räume von innen verschließbar sein müssen.“

Zu Nr. 4. „Die Vorschrift begreift Bestimmungen über das erforderliche Mindestmaß an Luftraum und Bodenfläche und über die zulässige Bewohnerzahl, die sowohl für den einzelnen Raum, als auch mit Beziehung auf die Gesamtheit der Wohnung getroffen werden können.“

Zu Nr. 5. „Bestimmungen dieser Art erscheinen um deswillen besonders angezeigt, weil eine sehr große Zahl von Personen beim Dienst- oder Arbeitgeber wohnt und sich, wie auch die Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik hinsichtlich der Bäckereiarbeiter und der Gast- und Schankwirtschaftsangeestellten sowie die Jahresberichte der königlich preussischen Regierungs- und Gewerbeämter ergeben haben, in der Unterbringung dieser Personen vielfach erhebliche Mißstände finden. In manchen Fällen hat das Fehlen einer Regelung der Wohnungsverhältnisse der beim Arbeitgeber untergebrachten Gewerbegehilfen bereits Anlaß oder Vorwand zu Streiks gebildet. Der Ausdruck Dienstboten oder Gewerbegehilfen umfaßt die männlichen und weiblichen Personen. Zu den Gewerbegehilfen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die Handlungsgehilfen. Die erforderlichen Vorschriften über das zu gewährende Mindestmaß an Luftraum und Bodenfläche werden nach Nr. 4 getroffen werden können.“

Würden wir annehmen, der vorliegende Entwurf wäre Gesetz, so könnte man nicht fragen: Was bringt uns dies Gesetz?, sondern die Frage müßte lauten: Was kann uns das Gesetz bringen?

Denn der Entwurf enthält für das, was für uns besonders in Betracht kommt, keinerlei zwingende Bestimmungen. Alle Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohner sind nicht verpflichtet, Vorschriften über die Benutzung der Gebäude zum Wohnen und Schlafen zu erlassen. Es sind das grade die Gemeinden, in denen der Wohnungszwang beim Arbeitgeber am zahlreichsten anzutreffen ist und, weil naturgemäß die gewerkschaftlichen Organisationen in den kleinen Orten am unentwickeltsten sind, herrschen hier auch die allerschlimmsten Mißstände in dieser Beziehung. Und grade hier ist es in das freie Ermessen der Gemeindebehörden gestellt, ob sie derartige Vorschriften schaffen wollen. Wir haben nach allen Erfahrungen wenig Vertrauen, daß ohne gesetzlichen Zwang wirksame Vorschriften erlassen werden. Denn nach Ansicht der Unternehmer, die doch in den Gemeindevertretungen fast ausschließlich das Heft in Händen haben, sind Mißstände nicht vorhanden. Jede Kritik unsrerseits und das ganze zusammengetragene Beweismaterial wird mit Vorliebe als Hetzerei und Agitationsmaterial abgetan. — Es gehört hier also auf alle Fälle statt des alles zulassenden „kann“ das zwingende „muß“, und anstelle der Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohner: „für alle Gemeinden“.

Grade so liegt es mit den Bestimmungen über Wohnungsaufsicht, Artikel 4 des Entwurfs. Sind keine Vorschriften nach Artikel 3 erlassen, so liegt für die Gemeinde auch kein Anlaß vor, eine Wohnungsaufsicht zu schaffen. Ein Wohnungsamt zu errichten sind nur Städte mit über 100 000 Einwohner, also nur zirka 35 Städte, verpflichtet. Nach den Vorschriften des Entwurfs könnte ein solches Wohnungsamt wohl eine ziemlich selbstständig und sozial wirkende Körperschaft werden; sie wird aber für die weitaus meisten Städte nicht geschaffen werden, weil keine gesetzliche Verpflichtung erfolgen soll.

Besonders unangenehm berührt das „können“ bei der Bestimmung über die Heranziehung ehrenamtlich tätiger Personen für das Wohnungsamt. Soll die ganze Wohnungsaufsicht Erfolg haben, vor allem die Kontrolle der Wohnungen für die bei ihrem Arbeitgeber wohnenden Arbeiter, dann ist die Heranziehung von Arbeitnehmern eine unbedingte Notwendigkeit.

Was aber in dem Entwurf ganz besonders vermißt wird, ist das Fehlen jeglicher Mindestvorschriften über den Luftraum, Zufuhr von Licht und Luft, Zahl der Aborte, Belegung der Wohnräume usw. Alles dies zu tun oder zu lassen ist den einzelnen Gemeinden anheimgestellt, sie „können“ solche Vorschriften erlassen. **Der von der preußischen Regierung im Jahre 1904 eingebrachte, später wieder zurückgezogene Entwurf eines Wohnungsgesetzes enthielt solche Mindestbestimmungen.** Warum der jetzige nicht, wird nicht gesagt. **Solche Mindestvorschriften sind unbedingt erforderlich, wenn ein Gesetz überhaupt eine Wirkung haben soll.**

Wir wollen an dieser Stelle wiederholen, welche Mindestforderungen die beteiligten Gewerkschaften an eine Wohnung, die vom Arbeitgeber gestellt wird, stellen. Die Forderungen gliedern sich in zwei Teile; der 1. Teil enthält die Mindestansprüche an Bodenfläche, Lufthalt, Licht- und Luftzufuhr und Lage der Wohnung. Der 2. Teil enthält die Mindestansprüche für die Einrichtung, Ordnung und Reinlichkeit für die Wohnung.

Die Mindestansprüche lauten:

I.

1. Die Bodenfläche muß pro Person mindestens vier Quadratmeter betragen.
2. Die Fensterfläche muß ein Fünftel der Bodenfläche ausmachen.
3. Der Luftraum des Raumes soll pro Person 20 Kubikmeter betragen.
4. Die Fenster dürfen nicht nach Korridoren, Lichthöfen usw. führen.

5. Der Raum muß heizbar sein.
6. Der Raum muß verschließbar sein.
7. Der Raum darf sich nicht im Keller oder auf dem Boden befinden.
8. Der zugehörige Abort muß in sauberem Zustande und jederzeit benutzbar sein.

II.

10. Die Betten dürfen nicht übereinander stehen.
11. Die Wäsche muß regelmäßig gewechselt werden, und zwar die Bettwäsche mindestens alle vier Wochen, das Handtuch aber wöchentlich einmal. Bei Personenwechsel muß die Bettwäsche stets neu gewechselt werden.
12. Die Betten müssen täglich gemacht, der Schlafraum muß täglich trocken und mindestens einmal wöchentlich feucht gereinigt werden.
13. Die Betten sollen ungezieferfrei sein.
14. Es muß ein verschließbarer Schrank vorhanden sein.
15. Für jede Person soll ein Handtuch sowie ein Waschbecken vorhanden sein.
16. Das Zimmer muß abends genügend zu beleuchten sein.

Diese Forderungen sind sicher sehr bescheiden, und sie sind so selbstverständlich, daß selbst eine preußische Regierung nicht um ihren Ruf zu fürchten braucht, wenn sie sich diese Forderungen in ihrem Entwurf zugeigen gemacht hätte. Äußerte sich doch selbst ein Unternehmerorgan, „Der Handlungsgärtner“ (Nr. 10, Jahrg. 1908), folgendermaßen:

„Diese Forderungen (die Mindestforderungen 1 bis 8) wird man zumteil ohne weiteres anerkennen müssen. Das gilt namentlich von den unter 4, 5, 6, 7 und 8 genannten. Die in 1 bis 3 gestellten Bedingungen sollten ebenfalls da erfüllt werden, wo die Möglichkeit dazu gegeben ist.“

„Es ist eigentlich beschämend, daß solche (unter Nr. 9 bis 16) Anstands- und Reinlichkeitsforderungen erst gestellt werden müssen; denn Reinlichkeit kann überall herrschen, auch da, wo der Raum beschränkt ist. Wir wüßten unter diesen acht Punkten (Nr. 9 bis 16) keinen anzuführen, gegen den wir polemisieren könnten, wie wir überhaupt den Ausführungen des „Correspondenzblattes der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“ darin beipflichten müssen, daß die gestellten Anforderungen im ganzen nicht übertrieben sind, sondern sich auf einem bescheidenen Niveau befinden. Was begehrt wird, wird im Interesse der gesundheitlichen Verhältnisse begehrt, und diese zu fördern hat auch der Prinzipal ein Interesse.“

Es mag noch die Frage aufgeworfen werden, ob es überhaupt zweckmäßig erscheint, wie es der § 3 Nr. 5 in Artikel 3 vorsieht, für die Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber ihre Wohnung erhalten, besondere Bestimmungen zu erlassen. Es dürfte praktischer sein, einfach auszusprechen, daß diese Arbeiter unter den Begriff Zimmermieter oder Einlogierer fallen und daß die diesbezüglichen Bestimmungen auch auf sie Anwendung finden. Besondere Bestimmungen für diese würden immer Ausnahmebestimmungen sein, die schlechter sind, wie die übrigen. Und es ist nicht einzusehen, weshalb der Arbeitgeber, der auf den Lohn die Summe für die Wohnung anrechnet, die jeder Zimmermieter für ein Zimmer fordert, nicht dieselben Verpflichtungen haben soll, wie dieser.

Wieweit besteht nun die Aussicht, daß diese kurz skizzierten Forderungen in das Gesetz aufgenommen werden? Der ganze Gesetzentwurf mit seinen vielen „kann“ und sehr wenigen „muß“ läßt darauf schließen, daß dem Schöpfer dieser Sache eine große Energie nicht innegewohnt hat, die Tatsache, daß er für uns noch weniger besagt, als der Entwurf von 1904, indem auf bestimmte Mindestforderungen verzichtet wurde, und die Zusammensetzung des preußischen Landtages geben uns keine Hoffnungen.

Wird der Gesetzentwurf aber in vorliegender Form Gesetz, so hat das Gesetz für die zahlreichen unter dem Wohnungszwang leidenden Arbeiter keinerlei Bedeutung. Sie bleiben wie bisher auf

die gewerkschaftliche Selbsthilfe angewiesen, die schon bisher größere Fortschritte auf diesem Gebiet brachte, wie die Gesetzgebung.

Es muß aber trotzdem unsre Aufgabe sein, mit allem Nachdruck unsre Forderungen zu erheben und das vorhandene Material der Regierung zu übermitteln, um nochmals drastisch nachzuweisen, wie wichtig und notwendig hier eine einschneidende Gesetzgebung wäre.

Jos. Busch.

Der Generalstreik der Chartistenbewegung in England.

(Schluß.)

Dennoch, der Generalstreik wurde in London, wohin das Volksparlament wieder übersiedelte, weiter diskutiert.

Die Delegierten Neesom, Skevington und Dr. Fletcher versicherten, daß Bury, Loughborough, Gloucester, Worcester und Somerset den Generalstreik wünschten. James Taylor (Rochdale) opponierte:

„Angesichts der überragenden Wichtigkeit des zur Diskussion stehenden Gegenstandes frage ich: Was ist die Bedeutung der allgemeinen Ferien? Sollen wir alle Arbeiten einstellen? Wenn ja, haben wir Brot für einen ganzen Monat gebacken? Ist das Getreide für einen ganzen Monat gemahlen? Ich bestreite das. Die Arbeiter von Rochdale sagen mir, es gibt keine Nahrungsmittel für zwei Wochen in Süd-Lancashire. Die Maßregel, über die wir debattieren, ist von so weittragender Bedeutung, daß ein Mißerfolg unsre ganze Bewegung töten würde. Das Volk würde uns als Narren und Bösewichter betrachten. Wir müssen aber nicht nur die Ausführbarkeit dieser Maßregel in Erwägung ziehen, sondern auch die Folgen. Man sagt uns, der Generalstreik bedeute eine unblutige Revolution. Diejenigen, die uns das sagen, wissen besser: sie wissen, daß er zu Blutvergießen und Flündern führen muß. Aus meinen Ausführungen darf indes nicht geschlossen werden, daß ich absolut gegen den Generalstreik wäre. Ich möchte nur im vorherigen wissen, ob der Schritt wohl überlegt sei und was wir gewinnen, wenn er erfolgreich ist, und was wir verlieren können, wenn er mißlingt. Obgleich ich der Ansicht bin, daß ein Generalstreik unausführbar und töricht ist, so bin ich gern bereit, mich durch Gründe vom Gegenteil überzeugen zu lassen.“

Burns, der zu der von Dr. Taylor vorbereiteten Verschwörung gehörte, rief:

„Es hat keinen Zweck, jetzt Halt zu rufen. Was wir auch nunmehr tun mögen, setzen wir uns Gefahren aus. Der Zweck des Generalstreiks ist, den herrschenden Klassen zu Gemüte zu führen, daß, wenn wir die Arbeit niederlegen, die Regierung auch das Staatsruder niederlegen muß und allen Profitmachern die Profitquelle verstopft wird.“

Diesem antwortete William Carpenter:

„Je mehr ich von der Bedeutung des Generalstreiks überzeugt werde, desto größer wird meine Verlegenheit. Meine Kritik setzt mich zwar der Gefahr aus, furchtsam oder gar feige, wenn nicht noch schlimmeres genannt zu werden, aber ich glaube, es gehört jetzt mehr Mut dazu, gegen den Generalstreik zu sprechen, als ihm zuzustimmen. Es ist besser, sich Beschimpfungen auszusetzen, als sich blindlings von der Strömung mitreißen zu lassen.“

Die schärfere Tonart fand in den Massen sehr viel Anklang und so fanden am 12. August große Umzüge und Versammlungen statt, die in einigen Ortschaften mit Tumulten endeten. Das schärfere Zugreifen der Justiz und Behörde ließ indes eine weitere Kraftentfaltung nicht aufkommen. Das Volksparlament löste sich schließlich selbst auf.

Im Jahre 1842 hatte sich die Bewegung von den Schlägen wieder erholt. Wir folgen hier dem Gen. Beer in seiner Schilderung:

„Der Monat August wird in der Geschichte des Chartismus ewig denkwürdig bleiben. Es war der Monat des Kulminationspunktes der chartistischen Bewegung, der Monat des Generalstreiks in der nördlichen Hälfte Englands und der Unterordnung der Trade Unions unter die politische Bewegung. Die wirtschaftliche Not der Arbeiter erreichte ihren Tiefpunkt. Die Löhne sanken, trotz aller tradesunionistischen Anstrengungen, sie auf dem Niveau der vorhergegangenen Jahre zu halten. Die Mehrheit der Arbeiter ergriff der Gedanke, daß ihr gewerkschaftliches Wirken nur Sisyphusarbeit sei und daß ihr Heil vornehmlich in der Durchsetzung des Volchscharters in der Eroberung der politischen Macht liege. Chartistische Redner konnten um

jene Zeit, ohne Widerspruch zu erregen, in öffentlichen Versammlungen der Trades-Unionisten erklären, daß deren Organisationen vollständig versagten, da sie nicht einmal imstande seien, Lohnherabsetzungen vorzubeugen."

Der wirtschaftliche Druck in der Arbeiterklasse rief eine verzweifelte Stimmung hervor. Am 4. August traten die Arbeiter von Stalybridge in den Streik ein, und unter Hochrufen auf den Charter, O'Connor und den Northern Stra zogen sie nach Asthon, wo sie ihre Kollegen in den Streik mitrissen. Von Ortschaft zu Ortschaft marschierend, legten sie überall die Fabrikbetriebe still, die Zahl der mitmarschierenden Arbeiter wuchs zu einer mächtigen Prozession an, die am 9. August auf Manchester konvergierte. Außerhalb der Stadt trat ihr Militär entgegen, das von Oberst Wemyss, dem Nachfolger und Gesinnungsgenossen Sir Charles Napier, kommandiert war; in Begleitung der Truppen befand sich auch ein Magistratsbeamter, der die Aufgabe hatte, im Bedarfsfall die Aufrührer zu verlesen. Nach Unterhandlungen mit ihm und den Demonstrationsführern, die die Verantwortung für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens übernahmen, zog die Prozession in Manchester ein. Hier löste sie sich in Gruppen auf, die von Fabrik zu Fabrik zogen, um die Arbeiter zur Teilnahme am Streik zu veranlassen. In den meisten Fällen schlossen sich die Arbeiter freiwillig dem Streik an. Zwang und Einschüchterung waren in Manchester nur ausnahmsweise nötig. Von Manchester als Mittelpunkt pflanzte sich der Streik strahlenartig nach allen Richtungen fort und umfaßte Lancashire, Yorkshire, Warwickshire, Staffordshire, den Töpferbezirk, und griff nach Wales hinüber; gleichzeitig standen auch die schottischen Bergleute im Streik; auch in London hielten die Chartisten geheime nächtliche Versammlungen ab, um sich auf das Losschlagen vorzubereiten. In der 2. Augustwoche schien sich Benbows Traum verwirklichen zu wollen: die Dampfkessel erkalteten, die Kraftstühle ruhten, die Hochöfen erloschen, die Bergwerke lagen erloschen da, die Fabriklocken verstummten — alle Räder standen still.

Nicht überall indes vollzog sich die Einleitung der Arbeiterferien so friedlich wie in Manchester. In manchen Gegenden wurden die Arbeitswilligen gewaltsam aus den Werkstätten geholt, Fabrikfenster und Fabriktore eingeschlagen, die Zapfen der Dampfkessel abgeschraubt und Widerstand leistende Fabrikherren körperlich angegriffen. Im großen ganzen jedoch war gewaltsames Vorgehen eine Ausnahme. Nirgends aber wurde geplündert oder Eigentum mutwillig zerstört. Hungernde und im Bürgerkrieg stehende Arbeiter, bettelarme proletarische Insurgenten befanden sich während einer Woche im Besitze des reichumstrotzenden Mittelpunktes der Textilindustrie, ohne auf den geringsten Wertgegenstand Hand gelegt zu haben. Mit Bewunderung hebt die leitende englische Presse diesen Umstand hervor.

Zu Zusammenstößen zwischen Streikenden und Militär kam es in Preston und Blackburn, wo zusammen sechs Arbeiter getötet und mehrere verwundet wurden.

Wenige Tage nach Beginn des Streiks trat die Lohnfrage in den Hintergrund. Der Gedanke brach sich Bahn, daß dieselbe Anstrengung, die zur Erzielung besserer Löhne nötig sei, wohl hinreichen würde, den Charter zu erobern. Und wenn der Charter gewonnen ist, wird die Entlohnung nicht nur besser, sondern auch geschützt und gesichert sein, während ein Streikerfolg im besten Falle nur temporär sein könnte. Die Arbeiter argumentierten: Angenommen, wir gewinnen eine Lohnaufbesserung. Welches Mittel besitzen wir denn, die Lohnaufbesserung festzuhalten und weiter zu wirken? Unsre Trades Unions versagen. Wir haben Tausende von Pfund Sterling für trades-unionistische Zwecke ausgegeben, und die Löhne fallen fortgesetzt. Gewinnen wir aber den Charter, so haben wir politische Macht, mit der wir die Früchte unsrer Arbeit schützen könnten. Warum also die Generalstreiksbewegung auf Lohnfragen beschränken?

Das war die Ansicht der Mehrheit. Denn es traten in den Versammlungen auch Redner auf, die gegen jede Verquickung des Streiks mit Politik sich aussprachen. Die Minderheit erklärte: Solange wir bei der Lohnfrage bleiben, werden wir die Sympathie des ganzen Kleinbürgertums und aller Arbeiterfreunde haben. Diese Sympathie brauchen wir, da wir — bei unserm Mangel an Geldmitteln — nicht imstande sein werden, lange im Streik zu bleiben. Machen wir aber den Charter zur Hauptsache, so treten wir in einem Gegensatz zu den Whigs und Tories und zu allen Elementen, die gegen das allgemeine Wahlrecht sind.

In der Hitze des Kampfes gewann der politisch-revolutionäre Gedanken über den rein gewerkschaftlichen die Oberhand.

Am 11. und 12. August versammelten sich die Delegierten der Gewerkschaften von Manchester in der Carpenters' Hall, und nach eingehender Besprechung der Lage nahmen sie folgende Resolution an:

Die Gewerkschaften verpflichten sich, ungesetzliche Maßregeln nicht zu sanktionieren. Sie verurteilen das Vorgehen der Unternehmer, die fortgesetzt die Löhne herabsetzen und den Arbeitern die Mittel zur Existenz nehmen und auf diese Weise den heimischen Markt vernichten; aber gleichzeitig verurteilen sie alle Gewalttätigkeit und alle Zerstörung des Eigentums. Sie sind der Ansicht, daß, solange die Klassengesetzgebung nicht zerstört und das Prinzip der vereinigten Arbeit nicht hergestellt ist, es den Arbeitern unmöglich sein wird, den vollen Ertrag ihrer Arbeit zu genießen. Dieses Meeting ist der Ansicht, daß der Volkscharter die Elemente der Gerechtigkeit und des allgemeinen Wohlergehens enthält, und wir verpflichten uns, die Agitation für unsre Forderungen fortzusetzen, bis jenes Dokument zum Gesetz des Landes geworden ist.

Diese Resolution der Gewerkschaftsführer von Manchester kann nicht mißverstanden werden: sie verlangt Demokratie und Sozialismus; sie erklärt sich für den Volkscharter und für die vereinigte oder kollektive Produktion.

Am 12. August erließen sie folgenden Aufruf, der, in großen roten Lettern gedruckt, durch Maueranschlag den Arbeitern Manchesters bekannt gemacht wurde:

Gerechtigkeit, Friede, Gesetz und Ordnung!
Wir, die Delegierten der verschiedenen Gewerkschaften, nachdem wir vorschritts- und gesetzmäßig von den verschiedenen Gewerkschaften gewählt worden waren, versammelten uns abermals in feierlicher Konferenz, um im Auftrag unsrer Körperschaften über die Interessen des Volkes zu wachen und sie wahrzunehmen. Wir bitten auch inständigst, euch nicht von den Machinationen eurer Feinde verleiten zu lassen; bleibt euren Zwecken und Zielen treu und schützt eure Rechte, wie wir sie im Meeting in der Carpenters' Hall vom 11. und 12. August auseinandergesetzt haben. Eine große Delegiertenkonferenz wird am Montag, den 15. August, stattfinden. Wählt Delegierte. Wir verpflichten uns mit ganzem Herzen, in unsern Bemühungen standhaft zu bleiben und unermüdet für unsre Forderungen zu wirken, bis mit Hilfe des Volkscharters die Befreiung der Arbeiterklassen von Sklaverei, vom Klassenstaat und von den Monopolen vollständig verwirklicht ist. Die Gewerkschaften Großbritanniens haben die Reformbill (1832) durchgesetzt; die Gewerkschaften Großbritanniens müssen auch den Volkscharter durchsetzen.
John Middleton, Vorsitzender.

Am 15. August traten über 100 Delegierte aus Lancashire und Yorkshire in Manchester zur großen Konferenz zusammen. Die große Mehrheit der Redner war für den Charter, aber an die Mittel zur Durchführung des politischen Generalstreiks wurde wenig gedacht. Auf Seiten des Charters befanden sich die feurigsten und hinreißendsten Redner, und die ganze durch den Ausbruch des Generalstreiks erzeugte aufgeregte Stimmung sowie der allen sichtbare Druck, den der Klassenstaat durch die Entfaltung der Militärmacht auf die Arbeiter ausübte, ließen eine ruhige Behandlung des Generalstreiks als politisches Kampfmittel nicht zu, wohl aber genügten sie, die Lohnfrage in den Hintergrund zu drängen. Die Delegiertenkonferenz war eine Replik des ersten Londoner Konvents vom Jahre 1839. Der Glaube an die Macht der allgemeinen Begeisterung erwies sich stärker als alle Hinweise auf die Notwendigkeit langer Vorbereitungen. Es lagen zwei Resolutionen vor: eine für die Beibehaltung des Lohncharakters, die andre für die Verwandlung des Generalstreiks in einen Kampf für den Charter. Für die Aufrechterhaltung des Lohncharakters des Generalstreiks stimmten nur 7 Delegierte, für die Verwandlung des Generalstreiks in einen allgemeinen Kampf um den Charter stimmten 58 + 19. Die 19 waren die früher erwähnten Delegierten, die den Aufruf hatten, mit der Mehrheit zu stimmen.

Auf der Chartistenkonferenz in Manchester wurden zwar noch einige Bedenken gegen den Streik erhoben, aber die Majorität stimmte freudig den Gewerkschaften zu.

Der Streik erhielt damit neuen Anreiz, und hielt sich bis zur vierten Augustwoche, wo er sichtlich abflaute.

Verlassen von ihren Führern, die auseinanderstoben; verfolgt von den Behörden, die Massenverhaftungen vornahm; gedrückt vom Elend, das durch den Streik verschärft wurde, kehrten die Arbeiter nach und nach in die Betriebe zurück,

aber noch gegen Ende September trug der Streik einen partiellen Charakter. Der ganze moralische Vorteil des Streiks fiel der Anti-Corn-Law-Liga zu, da viele Whigs und Tories sich der Überzeugung nicht mehr verschließen konnten, daß die Massen billigere Lebensmittel haben müßten, um mit ihren niedrigen Löhnen einigermaßen auskommen zu können.

Der Höhepunkt des Chartismus war der Beginn des Siegeslaufs des Freihandels und nicht des Proletariats. Dreiundeinhalb Jahre später brachte die Toryregierung die Bill zur Abschaffung der Kornzölle ein, wobei Sir James Graham, der Minister des Innern, sagte:

Das Jahr 1842 brachte uns schmerzhaft und beklagenswerte Erfahrungen: ein Jahr des tiefsten Notstandes und — da wir es hinter uns haben, darf ich erklären — auch der größten Gefahr. Was war die Lage im Jahre 1842? Gestatten sie mir, das Geheimnis zu verraten. Wir hatten in London miternachtliche chartistische Meetings in Lincoln's Inn Fields. Massen von unzufriedenen, verbitterten und gefährlichen Elementen bedrohten den öffentlichen Frieden. . . . Und was war die Lage in Lancashire? Alle Maschinen standen still. . . . Ich war unaufhörlich in Verbindung mit den Militärbehörden, die nach allen Teilen des Landes Truppen senden mußten. Meine Kollegen und ich verlebten drei furchtbare Monate, wir wir sie nie zuvor in Bezug auf öffentliche Angelegenheiten erlebt hatten. . . .

Die zum Freihandel bekehrten Minister begründeten hiermit ihre Sinnesänderung.

Auch die Wahlreform hat das englische Volk erhalten, aber nicht als Frucht dieser gewaltigen Anstrengungen, sondern nach einer Periode ruhiger Arbeit in den Gewerkschaften erst 33 Jahre später. Der Chartismus hat sich nach diesen Schlägen nicht wieder erholt, sondern es nur noch zu einigen aufflackernden Kraftentfaltungen gebracht, bis er 1848 ganz vom Kampffelde verschwand. Es soll hier nicht untersucht werden, welche Ursachen den Verfall herbeiführten, uns kam es darauf an, die Rolle zu schildern, die der Generalstreik hier als Kampfmittel spielte. Und da wir aus der Geschichte lernen sollen, wird dieser historisch wichtige Vorgang in der englischen Arbeiterbewegung zu manchen Vergleichen mit unsrer Zeit anregen.

Die Gärtnerkrankenkasse nach dem 31. Dezember.

In den letzten Tagen ist von Mitgliedern der Gärtnerkrankenkasse bei uns wiederholt angefragt worden, wie sie sich denn nun eigentlich ab 1. Januar gegenüber der Pflichtkrankenkasse zu verhalten haben, wenn sie Mitglied bei der Gärtnerkrankenkasse bleiben wollen. Und ob denn die Gärtnerkrankenkasse überhaupt schon als Ersatzkasse die Genehmigung erhalten habe.

Die zuletzt bezeichnete Frage mußten wir verneinen. Die zuständige Instanz beim Reichsamt des Innern scheint mit ihren bezüglichen Arbeiten nicht zeitig genug fertig geworden zu sein, denn auch für die andern Hilfskassen steht bis zur Stunde, da wir das niederschreiben, die behördliche Genehmigung noch aus. Indessen dürfte es kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Gärtnerkrankenkasse die Genehmigung erhält. Über die allgemeine derzeitige Rechtslage hat der Staatssekretär Dr. Delbrück dieser Tage in Vertretung des Reichskanzlers folgende Auskunft gegeben:

Dem Reichskanzler ist bekannt, daß zurzeit noch keine Ersatzkasse der Krankenversicherung durch das Reichsversicherungsamt zugelassen worden ist. Es wird aber voraussichtlich schon in den nächsten Tagen die Entscheidung für eine Anzahl solcher Kassen getroffen werden. Dies gilt auch insbesondere von der Kranken- und Begräbniskasse des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen in Leipzig.

Das Gesetz geht nicht davon aus, daß sämtliche ehemaligen freien Hilfskassen, die den Antrag gestellt haben, auch schon bis zum 1. Januar 1914 zugelassen werden müssen. Dies ergibt sich aus Artikel 25 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit Artikel 7 der kaiserlichen Verordnung vom 5. Juli 1912, wonach der Antrag auf Zulassung als Ersatzkasse noch bis zum 31. Dezember 1913 gestellt werden kann.

Dagegen kann ich nicht annehmen, daß es den Mitgliedern der noch im Laufe des Monats Dezember zugelassenen Ersatzkassen unmöglich sein sollte, das Ruhen ihrer Rechte und Pflichten bei denjenigen Krankenkassen, in welche sie gehören

(§ 517 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung), noch rechtzeitig zu beantragen. Nach § 519 hat der Versicherungspflichtige, der vom Rechte des § 517 Absatz 1 a. a. O. Gebrauch machen will, den Antrag beim Eintritt in die Krankenkasse oder spätestens am zweiten Zahltag beim Kassenvorstande zu stellen. Dabei hat er ihm Namen und Sitz der Ersatzkasse mitzuteilen und seine Zugehörigkeit zu ihr nachzuweisen. Dieser Nachweis kann meines Erachtens durch Vorlegung des Mitgliedscheines zu dem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und durch Hinweis auf die amtliche Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes im „Reichsanzeiger“ geführt werden. Des zuvorigen Abdrucks der Vereinssatzung (§ 515) bedarf es hierfür nicht.

Ferner ist durch die Bekanntmachung, betreffend Ausführung der Reichsversicherung vom 5. Dezember 1913 die Möglichkeit gewährt, daß Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, denen eine Bescheinigung nach § 514 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung als Ersatzkasse erteilt ist, statt der Versicherungspflichtigen den Antrag bei der Krankenkasse stellen (§ 519 Absatz 2). Es bedarf für die Erlangung dieser Ermächtigung nur eines Antrages bei dem Reichsamt des Innern.

Hiernach befinden sich die bisher mit einer Bescheinigung gemäß § 75a des Krankenversicherungsgesetzes versehenen ehemaligen Hilfskassen und ihre Mitglieder in folgender Rechtslage: Bis zur Zulassung als Ersatzkasse, längstens bis zum 30. Juni 1914, bleibt die Bescheinigung in Kraft, sodaß die Mitglieder der ehemaligen Hilfskasse außerhalb der gesetzlichen Krankenkasse bleiben. Sobald die Zulassung als Ersatzkasse erfolgt ist, erlischt die alte Bescheinigung, die Mitglieder treten in die gesetzliche Krankenkasse ein, sie selbst oder für sie ihre Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit haben aber noch bis zum zweiten Zahltag der gesetzlichen Krankenkasse Zeit, den Antrag auf Ruhen ihrer Rechte und Pflichten bei der gesetzlichen Krankenkasse zu stellen. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, so sind die Mitglieder bis zum Beginne des nächsten Kalenderjahres mit Kündigungsfrist von einem Monat an die gesetzliche Krankenkasse gebunden und beitragspflichtig. (§ 520 der Reichsversicherungsordnung.)

Die vom Gesetze vorgesehene Frist bis zum zweiten Zahltag muß als ausreichend angesehen werden. Eine Verlängerung dergestalt, daß etwa sämtliche Bescheinigungen nach § 75a des Krankenversicherungsgesetzes, ohne Rücksicht auf den Tag der Zulassung des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit als Ersatzkasse, bis zum 30. Juni 1914 gelten würden, kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Glänzende Gehälter.

„Gehalt nach Leistung“ ist eine sehr alte und sehr abgegriffene Redensart in unserm Berufe. Gewöhnlich bedeutet sie: möglichst niedrig. Nach Leistung wird in all den Fällen niemals bezahlt, sondern stets darunter. In der neuern Zeit erscheinen nun auffällig viele Stellenangebote mit Lohnangaben, die man sonst nicht mehr gewohnt war. Wir haben in den letzten Monaten mehrere Angebote bekannt gegeben, die auf 15 Mk. im Monat (bei voller Station) lauteten, ein Angebot mit 30 Mk. den Monat und sogenannte halbe Station, ein Angebot mit 20 Mk. den Monat und volle Station für einen vierzigjährigen erfahrenen Gehilfen, und andre ähnliche. Auch das nachfolgende gehört zu dieser Sorte. Wir lesen im „Thiele“, vom 4. Dezember:

Zweiter Baumschulgehilfe mit Fahrrad,

welcher speziell im Obstbaumschnitt Tüchtiges leisten kann u. gegen Gutsbesitzer, Landwirte etc. redigewandt u. sicher auftreten kann, findet bei mir zum 1. Jan. dauernde Stellung, Mitteldeutscher wird bevorzugt. Anlangsgelalt monatlich 30 Mk. und gute freie Station. Offerten mit Angabe des Alters und bisheriger Tätigkeit sieht entgegen

Erich Böckelmann,

Spezial-Geschäft für Neuanlagen von Obstgärten und Ausföhrung des Baumschnittes,

Eickendorf, Kr. Calbe, S., a. Bahn.

NB. Bewerber ohne Fahrrad werden nicht eingestellt.

Man stelle sich hier vor: Der Gehilfe soll als redigewandter Agent und Geschäftsreisender der Firma die Kundschaft besuchen und neue Kundschaft werben, und er wird dabei von der Firma beköstigt. Wahrscheinlich bekommt er da einen Brotbeutel und eine Kaffee flasche mit, und er hat sich dann in den Chausseegraben zu setzen, wo er sein kärgliches Mahl verzehrt. Denn mal in eine Wirtschaft einzukehren, daran ist natürlich nicht zu denken. Und für solche Dienstleistungen werden monatlich 30 Mk. geboten. Dreißig Mark, man stelle sich das vor! Da könnte der Herr Böckelmann doch wohl noch ein wenig mehr verlangen als die Mitindienststellung eines eignen Fahrrades. Wir würden es als recht und billig finden, wenn da ein Gehilfe mit — A auto beansprucht würde.

Wir leben im Zeichen des Verkehrs und des Fortschritts.

Aus dem Gärtnereibetriebe Wilhelm Rössing in Dreileben bei Magdeburg.

Über Zustände in der oben genannten Firma wird von Kollegen lebhaft Klage geführt.

Die den Gehilfen überwiesene Wohnung besteht aus zwei Räumen. Der Wohnraum ist 4,02 m lang, 3,45 m breit, 2,35 m hoch. Ein nicht verschließbarer Kleiderschrank dient den fünf Gehilfen. Ebenso ist für diese fünf ein Spind zum Aufbewahren der Erbwaren vorhanden. Der Ofen war, bei einer Besichtigung im Monat September, in solchem Zustande, daß er durch den Rauch die ganze Decke geschwärzt hatte. Die Tischplatte scheint sich zu einem Museumsstück vorzubereiten, denn in diese sind die Namen vieler früheren Gehilfen eingeschnitten. Der Fußboden liegt mit dem Erdboden in gleicher Höhe, bei Regenwetter steht auf diesem das Regenwasser. — Der Schlafraum ist 4,45 m lang, 3,45 m breit, 2,35 m hoch. Hier stehen fünf Betten dicht nebeneinander. Durch die Dielen haben sich die Mäuse hindurchgefressen. Um sich gegen die Mäuseplage einigermaßen zu schützen, haben die Kollegen diese Löcher nun mit Deckladen übermalt. Bei kaltem und regnerischem Wetter werden die Wände feucht, und es entsteht so eine recht ungesunde Luft. Belichtet wird der Raum durch ein kleines Fenster, dessen Scheiben aber durch Schmutz ganz blind geworden waren. — Für die nötige Körperreinigung befand sich (im September) im Freien am Gewächshause eine auch noch mangelhafte Einrichtung. — Rechtsseitig von der Wohnung befinden sich Schweine- und Ziegenstall, linksseitig das Klosett.

Die Behandlung der Gehilfen läßt auch mancherlei zu wünschen übrig. Herr Rössing schimpft, als ob er Rekruten auf dem Kasernenhof vor sich hätte: frecher Kadett, Karnickelbock, Schweinskopf, ich trete Ihnen eins mit dem Garde-du-corps-Stiefel in den Hintern — und ähnli. Selbst zu einer Prügelzene ist es am 5. Dezember gekommen.

Die „geschäftliche Ordnung“ wird durch Geldstrafen aufrechterhalten. Eine zerschlagene Fen-

sterscheibe wird mit 10 Pfg. Strafe geahndet, das Überlaufen eines Wasserbassins mit 1 Mk. Das dadurch einkommende Geld soll angeblich gesammelt werden, um es später den Gehilfen wieder zugute kommen zu lassen; doch hat von letzterem noch niemand etwas gemacht.

In einem einzigen Jahre sollen 36 Gehilfen verbraucht worden sein.

Gärtnerei-Berufsgenossenschaft.

Die Gärtnerei-Berufsgenossenschaft beruft zum 9. Januar 1914 ihre erste **ordentliche Genossenschaftsversammlung** nach Kassel ein. Die Vertreter dazu sind bezirkweise und nach einem Verhältniswahlverfahren gewählt worden. Die Vertreter haben nun vor allem den satzungsgemäßen Vorstand zu wählen, der aus 15 Mitgliedern bestehen wird und dessen Amtsdauer vier Jahre beträgt. Diese Mitglieder (nebst 15 Ersatzmitgliedern) sind aus den Reihen der die Genossenschaftsversammlung bildenden 81 Vertreter zu entnehmen, und zwar sind zu wählen mindestens 2 Handelsgärtner, 2 Baumschulbesitzer, 2 Landschaftsgärtner, 1 Gemüsegärtner, 1 Vertreter der Friedhofsbetriebe, 1 Vertreter der Stadtgärtnereien und 1 Vertreter der Privatgärten. Ferner sind noch verschiedene Ausschüsse zu wählen.

Die Genossenschaftsversammlung hat auch über eine Regelung des Beitragswesens zu bestimmen. Es wird vorgeschlagen, von den kleinsten Betrieben einen jährlichen Mindestbeitrag in Höhe von 1,50 Mk. und, wenn auch der Unternehmer selbst und dessen Ehefrau zwangsversichert sind, von 3 Mk. zu erheben. Die Unfallverhütungsvorschriften sind noch nicht soweit vorbereitet, daß sie zum Gegenstande der Beschlußfassung gemacht werden können. Als eine wichtige Änderung der Satzung wird vorgeschlagen die Ausdehnung der freiwilligen Versicherung auf die technischen Betriebsbeamten und das Kontorpersonal der Gärtnereien mit einem Jahreseinkommen von höher als 5000 Mark.

Den Kreis der sogenannten Facharbeiter zu erweitern, wird nicht beabsichtigt! Es wird also auch fürderhin noch dabei verbleiben, daß die Renten all derer, die nicht gelernte Gärtner sind oder die nicht sonst eine Vorzugsstellung einnehmen, nach denselben — benachteiligenden — Grundsätzen bemessen werden, die für ungelernete landwirtschaftliche Arbeiter gelten.

Gärtnereiunternehmer als Steuerdrückeberger.

Zu Anfang des Jahres 1914 wird die erste Rate des Wehrbeitrages eingezogen. Bei dieser Gelegenheit ist nun jeder Steuerpflichtige gehalten, genaue Angaben über sein Vermögen und sein Einkommen zu machen. Die Sache ist in dem Falle bedenklicher und von größerer Tragweite, als derartige Angaben sonst sind. Es ist ja eine altbekannte Tatsache, daß die Besitzenden (sowohl Kapital- wie auch Grundbesitzer), zum Beispiel gegenüber den bundesstaatlichen Einkommensteuergesetzen, für die Regel nicht die volle Höhe ihres Vermögens und Einkommens angeben und daß sie demgemäß den Staat um einen erheblichen Teil Steuern betrügen. Wenn solches später (zum Beispiel bei Erbschaftsregulierungen) einmal herauskommt, dann wird das allerdings bestraft, jedoch nur mit Geldstrafen, die oft genug nicht einmal so hoch sind, wie der hinterzogene Betrag ausmachte. Bei der Reichs-Wehrsteuer wird die Sache ein wenig kitzlicher, da droht dem Hinterzieher nämlich unter Umständen eine Gefängnisstrafe, was durchaus am Platze ist und auch für die andern Steuerbetrüger am Platze wäre. Und nun kriegen die Betrüger mit der Angst. Der „Handelsgärtner“ (Leipzig) teilt mit, daß ihm in der letzten Zeit von Gärtnereibesitzern verschiedene Anfragen zugegangen seien, die sich darauf bezogen, wie sich die Fragesteller verhalten sollten, wenn sie bisher bei der Einschätzung zur Einkommens- oder Vermögenssteuer nicht ihr ganzes Vermögen angegeben haben. „Die Fragesteller (so sagt der „Handelsgärtner“) wörtlich befanden sich in Schwulstäten, weil sie meinen, daß sie nunmehr, wenn sie bei der Veranlagung zum Wehrbeitrage Farbe bekennen, richtig deklarieren, von der Steuerbehörde in Strafe genommen und zur Nachzahlung gezwungen werden würden.“ In allen diesen Fällen (so fährt nun der „Handelsgärtner“) konnten wir Trost spenden, indem wir auf den § 68 des Wehrbeitragsgesetzes hinwiesen, der folgenden Wortlaut hat:

AUS UNSERM BERUFE

Bielefeld. Herr Humboldt jr., hier, Bleichstraße 51, hat die Gepflogenheit, den Kollegen bei ihrer Annahme und während der Zeit, in der er „im Druck“ ist, allerlei gute Versprechungen auch für die Zeit zu machen, in der es eben weniger zu tun gibt, für die Zeit des Winters. Aber die Praxis dieses Herrn läuft ganz andre Wege, wie seine Versprechungen einem glauben machen. Der Winter kommt, und da findet Herr Humboldt auch den Strick, an dem er den Hund hängen kann, kurz, der Erfolg ist: der Gehilfe liegt auf der Straße, weil er eben — „überflüssig“ geworden ist. Ein Erinnern an ein gegebenes Versprechen kommt Herrn H. zu ungelänge, davon will er nichts mehr hören. Der Kollege kann abziehen mit dem Bewußtsein, hier auch ein Stück christlicher Nächstenliebe kennen gelernt zu haben. — Ein Fall der geschilderten Art hat sich eben ereignet.

Ich glaube, Herr H. ist der Meinung, mit solchem Verhalten könne er dem bösen A. D. G. V. das Wasser abgraben. Wieviel frisches Quellwasser der Agitation Herr H. uns damit zuführt, das übersehen wir wohl. Ein solches Verhalten ist nicht geeignet, den Kampf gegen den kapitalistischen Moloch einzudämmen, sondern das führt die Kollegen immer mehr zu der Einsicht, daß man gegen solche Zustände nur ankämpfen und sie beseitigen kann, wenn man eben eine Macht bildet, und die Organisation des A. D. G. V. ist eben eine solche Macht, die schon so manchen Chef zur Einsicht gebracht hat.

l. r.

„Gibt ein Beitragspflichtiger bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag oder in der Zwischenzeit seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Veranlagung zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer Vermögen an, das bisher der Besteuerung durch einen Bundesstaat oder eine Gemeinde entzogen worden ist, so bleibt er von der landesgesetzlichen Strafe und der Verpflichtung zur Nachzahlung für frühere Jahre frei.“

„Dieser Paragraph (so sagt der „Handelsgärtner“) soll den reumütigen Sündern zum Vorteil gereichen. Sie sollen sich reinwaschen können, ohne dabei Haare lassen zu müssen.“

Die besitzenden Gärtnereiunternehmer sind nicht besser und nicht schlechter wie alle andern Besitzenden.

Dem Gesetzgeber, das heißt der Regierung und dem Reichstage, ist also durchaus bekannt, daß die Besitzenden fortgesetzt und in weitem Umfange den Staat betrügen. Da dieser Betrug bei Veranlagung zur Wehrsteuer aber teils offenbar werden wird (wenigstens den Veranlagungskörperschaften), so würden gar viele der Betrüger noch besondere Strafen nachzahlen haben (Gefängnisstrafen hätten sie für diese Hinterziehungen noch nicht zu erwarten). Von dieser Bestrafung werden sie aber im voraus durch § 68 des Wehrsteuergesetzes befreit. Die Staatsstützen können erleichtert aufatmen.

Gewerbegerichtliches aus Hannover.

In kurzem Zeitraum mußten wieder vier Klagen vor dem hiesigen Gewerbegericht anhängig gemacht werden.

Der Kollege N. klagte gegen den Samenzüchter und -Händler Struck wegen kündigungloser Entlassung. Es kam ein Vergleich auf 25,— Mk. zustande.

Gegen den Handelsgärtner Itzen klagte der Kollege W. auf Zahlung von rückständigem Lohn und Entschädigung wegen kündigungloser Entlassung. Der Kollege war entlassen worden, weil er die ihm versprochene Zulage von 5,— Mk. pro Monat forderte und die Arbeit verweigerte, als ihm der Beklagte Itzen dieses abschlug. Herr Itzen wurde dem Klageantrage gemäß verurteilt. Herr Itzen leistete aber zwei Tage vor der geplanten Pfändung den — Offenbarungseid, sodaß der Kollege nun vorläufig doch nicht zu seinem Gelde — 66,— Mk. — kommt.

Der Kollege St. klagte gegen den Landschaftsgärtner Meyer auf Entschädigung wegen nicht ordnungsmäßigen Klebens der Invalidenmarken. (Er hatte dabei mehrere Stunden Arbeitsversäumnis) und auf Entschädigung für drei Tage Lohnausfall wegen Nichtzustellung der Invalidenkarte. Die erstere Entschädigung wurde ihm zugesprochen, die letztere nicht, da der Beklagte erst am dritten Tage in den Besitz der Adresse des Klägers gekommen sein wollte. Andererseits läge aber für den Unternehmer keinerlei Verpflichtung vor — nach Ansicht des Gerichts, die wir aber für durchaus falsch halten —, die Karte mit nach der Arbeitsstelle zu bringen. Es handelte sich hier um eine Neuanlage, die ohne weiteres als Arbeitsplatz gelten muß, da hier auch regelmäßig der Lohn ausbezahlt wurde.

Dann klagte noch der Kollege L. gegen den Landschafts- und Handelsgärtner Koopmann wegen kündigungloser Entlassung, worüber der „Volkswille“ wie folgt berichtet:

„Ein falscher Weg. Wegen einer streitigen Forderung klagte vor dem hiesigen Gewerbegericht ein Gärtnergehilfe gegen den Landschaftsgärtner K. Letzterer, der unter der Behauptung, er unterstehe als Landschaftsgärtner der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte, die Zuständigkeit des Gewerbegerichts bestritt, stand damit im Gegensatz zu der Auffassung des Gewerbegerichts, das auf Grund eingeholter Gutachten annahm, daß im vorliegenden Falle, bei der Art der Beschäftigung des Klägers, an der Zuständigkeit des Gewerbegerichts kein Zweifel einkönne. Der Beklagte verweigerte aber hartnäckig die Anerkennung der Zuständigkeit des Gewerbegerichts und lehnte es auch ab, sich zu der Klage zu äußern. Als er dann einfach kostenpflichtig nach dem Klageantrage verurteilt wurde, mußte er freilich anerkennen, daß von ihm nicht der richtige Weg für die Wahrung seiner Interessen gewählt worden war, eine besonders bittere Pille, da die Klage materiell für ihn durchaus nicht ungünstig gelegen hatte. Item, es bringt niemand Nutzen, so er mit dem Kopfe durch die Wand zu rennen beliebt. Der also Hingefallene ist der Landschafts- und Handels-

gärtner Koopmann, ein im Gewerbegerichtssaal längst nicht mehr unbekannter Herr, von dessen Prozeßfreudigkeit schon manche langwierige Verhandlung zeugen konnte und der nun in seiner Annahme, daß er gegen das Urteil des Gewerbegerichts Berufung erheben könnte, grausam enttäuscht worden ist. Eine solche gute Lehre ist aber auch etwas wert.“

Die gute Lehre ist umso mehr wert, als es sich um eine durchaus haltlose Stellungnahme des Beklagten K. handelt. Wir berichteten bereits in Nr. 37 über die Haltung des Herrn K.

Im Jahre 1912 bestritt Herr K. die Zuständigkeit des Gewerbegerichts, weil er hauptsächlich Landschaftsgärtnerei betreibe. Im Frühjahr 1913 bestreitet er die Zuständigkeit, weil der Kläger in Topfpflanzen und nicht in Landschaftsgärtnerei arbeitet. Und jetzt kommt er wieder auf seinen ersten Einwand zurück. Vielleicht ist er jetzt kuriert.

Gegen das Dresdener Schöffengerichtsurteil (Betrifft Rechtszugehörigkeit.)

Wie schon in Nr. 51 mitgeteilt, hat das Schöffengericht Dresden in einer Strafsache wieder die Gärtnerbesitzer Ziegenbalg, Seidel, Weißbach, Meischke, Siems, Haubold und Poscharsky durch Urteil vom 3. Dezember erklärt, die Betriebe dieser Unternehmer seien keine Gewerbe-, sondern Landwirtschaftsbetriebe. Wegen den aus solcher Stellungnahme sich möglichenfalls gegen die Rechte und die Freiheit der Arbeitnehmer ergebenden Folgerungen berief die Dresdener Verwaltung des A. D. G. V. eine allgemeine öffentliche Versammlung, die am 20. Dezember in Laubegast stattfand und von 250 bis 300 Personen, fast nur Gehilfen, besucht war. Die Firmeninhaber waren dazu besonders eingeladen worden, hatten es aber vorgezogen, fernzubleiben und ihre — Obergärtner als Zuhörer und Berichterstatter zu entsenden. Kollege Otto Albrecht-Berlin führte den Anwesenden die ganze Sachlage vor Augen und übte die gebührende Kritik. Landtagsabgeordneter Uhlich-Dresden schilderte die Einrichtung und reaktionäre Fassung des Landeskulturrats f. d. Königreich Sachsen, bei dem der Ausschuß für Gartenbau eine Unterabteilung bildet. Kollege L. Haucke behandelte noch einige Besonderheiten einiger Dresdener Firmen und führt in launenhafter Weise aus, wenn die Dresdener Gärtnervereine von ihren Inhabern jetzt Gartenbaubetriebe genannt werden, dann wäre es eigentlich am Platze, die Gehilfen Gartenknechte, die Obergärtner Gartengroßknechte und diejenigen, die eine höhere Gartenbauschule besucht haben, akademisch gebildete Gartenknechte zu nennen. Vor dieser zwingenden Schlussfolgerung scheuen die Unternehmer aber deshalb zurück, weil sie gleichzeitig dem ihnen profitableren Berufsdiñkel keinen Stoß versetzen möchten. Die Versammlung nahm einstimmig folgende Kundgebung an:

„Heute in Laubegast tagende Gärtner- und Einwohnerversammlung hat aus den Sachdarstellungen der Vortragenden und der andern Redner die Ansicht gewonnen, daß das am 3. Dezember 1913 gefällte Urteil des Kgl. Schöffengerichts Dresden — das die Kunst- und Ziergärtnerbetriebe der Großunternehmer Ziegenbalg in Leuben und Seidel, Weißbach, Meischke, Siems, Haubold und Poscharsky in Laubegast als Landwirtschaftsbetriebe erklärt — ein Fehlurteil ist.“

Es erscheint uns so befremdender, daß ein solches Urteil entstehen konnte, wenn man bedenkt, daß dem Schöffengericht auch der Standpunkt des höchsten sächsischen Gerichts, nämlich des Dresdener Oberlandesgerichts über die Rechtszugehörigkeit der Gärtnervereine bekannt war. Gradezu unverständlich ist es, wenn das Schöffengericht sich auf die Urteile des Oberlandesgerichts beruft und erklärt, bei den Urteilen dieser höchsten Instanz habe es sich um „ganz andre“ Betriebe gehandelt. Denn diese „ganz andern“ Betriebe waren in einem Falle eine Gemüsegärtnerei, welche hauptsächlich Freilandbau betreibt und welche auch sonst mit nur geringfügigen und unvollkommenen kunstgärtnerischen Einrichtungen arbeitet, während die Betriebe der Großgärtner Ziegenbalg, Seidel usw. mit den modernsten Mitteln kunstgärtnerischer Technik eingerichtet sind und fast ausschließlich Ziergärtnererzeugnisse herstellen und auf den Markt bringen, und deren Geschäfte sich in ausgeprägt kaufmännischen Betriebsformen abwickeln.

Unverständlich erscheint es den Versammelten auch, daß in dem Prozeß vor dem Schöffengericht die vom Ausschuß für Gartenbau bei dem Landeskulturrat für das Königreich Sachsen be-

arbeitete sogenannte Denkschrift zur Klärung der rechtlichen Stellung des Gartenbaues eine Rolle spielen konnte. Denn diese Denkschrift ist nicht bloß ein offensichtlich im Großunternehmerinteresse abgefaßtes scharfmacherisches Machwerk, das in unsachlicher und gehässiger Weise sachliche Bestrebungen und Darstellungen parteipolitisch zu färben sich bemüht, sondern das in mehrfacher Hinsicht sogar über bestehende Gesetze und deren Kommentare falsche, wahrheitswidrige Angaben macht, die davon zeugen, daß die Bearbeiter jene Gesetze und Kommentare entweder nicht kennen, oder die in Frage kommenden Bestimmungen mit der Absicht der Irreführung falsch wiedergegeben haben.

Die Versammelten erwarten von den staatlichen und gemeindlichen Behörden und deren Organen, daß sie — unter Bezugnahme auf § 154 Ziff. 4 der Gewerbeordnung und auf die Urteile des Sächsischen Oberlandesgerichts vom 29. November 1911 und vom 20. März 1912 — auf alle Gärtnerbetriebe die nach dieser Bestimmung und nach diesen Urteilen als Gewerbebetriebe in Betracht kommen, die einschlägigen gewerbegesetzlichen Bestimmungen anwenden. Im besonderen erwarten die Versammelten Verfügungen, durch die alle Betriebe mit mindestens 20 Beschäftigten veranlaßt werden, die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsordnungen und Arbeiterversuche endlich herbeizuführen und daß auch auf alle andern Gärtnerbetriebe die Sonntagsruhevorschriften nach § 105 c der Gewerbeordnung, die Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes und die Gewerbeaufsicht angewendet wird. —

Die anwesenden arbeitnehmenden Gärtner und Gärtnerhilfsarbeiter versprechen, ihrer Berufsorganisation durch treue Mitgliedschaft den Rücken zu stärken, damit diese ebenfalls ihre Kraft einsetzen kann, um den Behörden bei Durchführung der erforderlichen Maßnahmen hilfreich zur Hand zu gehen, beharrliche Übertretungen zur Anzeige zu bringen und den Gesetzen die gebührende Anerkennung und Beachtung zu verschaffen.“

STADTGÄRTNEREI

Linden b. Hannover. In dem Bericht (in Nr. 50) über die neue Lohnordnung in Linden bei Hannover sind einige Unrichtigkeiten entfallen. Anstelle des Tagelohnes wurde nicht Wochenlohn, sondern Stundenlohn eingeführt, wodurch im Winter der Lohn ganz erheblich vermindert worden ist. Die Überstunden werden auch jetzt noch bezahlt, aber der Aufschlag ist fortgefallen.

Alle diese Verschlechterungen entfallen auf das Schuldkonto des Herrn Garteninspektors Balcke. Erst kürzlich berichteten wir über die Entlassung eines Kollegen, die unter Umständen erfolgte, daß sie als Maßregelung gelten muß. Jetzt erfolgte wiederum die Entlassung eines Kollegen, der den Monats Dezember aussetzen sollte, wogegen er sich wehrte, was für einen Mann mit Familie und einem Verdienst von rund nur 21 Mk. die Woche verständlich, oder besser selbstverständlich ist. Kurzerhand wurde er nun als Pfister gesetzt. Wir werden dem Herrn Balcke Gelegenheit geben, seine Handlungsweise vor den Vertretern der Lindener Arbeiter zu verantworten.

BEKANNTMACHUNGEN

Die Hauptverwaltung des A. D. G. V. befindet sich: Berlin S. 42, Luisen-Ufer 1. Fernspr.: Amt Moritzplatz, 3725. Vorsitzender: Josef Busch.

Bei jedem schriftlichen Verkehr ersuchen wir um deutliche Angabe der Adresse des Absenders (Name, Ort, Straße und Hausnummer).

(In jeder Mitgliederversammlung zu verlesen.) — Vom 28. Dezember 1913 bis 3. Januar 1914 ist der Beitrag für die 1. Woche fällig.

Unserm Mitglied Ferdinand Joachim, zuletzt in Braunschweig, sind auf der Reise von Hannover nach Augsburg sämtliche Papiere, darunter auch das Mitgliedsbuch, gestohlen worden. Wer etwa auf diese Papiere um Arbeit oder Unterstützung anfragt, sind deshalb die gestohlenen Papiere abzunehmen und der Hauptverwaltung zu übersenden.

La. 12/29

Redaktionsschluss für Inserate: Freitag, 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer.

Anzeigentell

Ausschließliche Inseratannahme: Josef Wichterich, Leipzig, Bosenstrasse 6. — Fernsprecher 2101.



Teilzahlung
Uhren und Goldwaren, Photo-, optische Artikel, Sprechmaschinen, Musikinstrumente, Spielwaren, Zithern usw.
Kataloge gratis und franko liefern
Jonass & Co. BERLIN A. E. 421
Zelle-Allianz-Str. 3

Beim Einkauf beziehe man sich auf die **Allgemeine Deutsche Gärtner-Zeitung.**

CARL HANSEN BUCHDRUCKEREI

BERLIN N. 4
CHAUSSEESTRASSE 36

SÄMTLICHE DRUCKSACHEN FÜR VEREINE UND PRIVATEN BEDARF :: MÄSSIGE PREISE

3 unübertroffene

Schriften von **Andreas Voß**, Berlin W. 57, Potsdamerstraße 64. (Gegen Einsendung des Betrages portofreie Zusendung.)

1. Das Pflanzenreich. Interessanteste, leichteste Anleitung zum Bestimmen aller Pflanzenfamilien. 2 Mk.
2. Richtige Betonung der Botanischen Namen. 1 Mk.
3. Grundzüge einer praktischen Wettervorhersage, speziell 1914. 1 Mk.

Allgemeiner Deutscher Gärtner-Kalender 1914

Für Mitglieder 60 Pfg. Für Nichtmitglieder 1 Mk. bei allen Ortskassierern zu erhalten. Bei schriftlicher Bestellung 10 Pfg. für Porto mehr einsenden. Der Kalender liegt in allen Mitglieder- versammlungen zur Ansicht aus.

Gute Vertretung

Den **Allein-Vertrieb** eines neuen, zukunftsreichen **Frühbeet-Fensters** (Holz mit verzinktem Stahlblech umkleidet) können einflussreiche Fachleute an bedeutenden Plätzen für grössere Bezirke übernehmen. **Hoher Verdienst zugesichert!** Offerten unt. **G. Z. 20754** an **Josef Wichterich**, Leipzig, Bosenstrasse 6, erbeten.

Tanzschule Franz Slogert
Gewerkschaftshaus Berlin, Engel-Ufer 15
Unterricht: Jeden Sonntag 3-7
jeden Mittwoch 9-11 Uhr.
Mitglieder erhalten Ermässigung.

Kleiderfabrik und Weberei
E. Fritsche
Niederoderwitz i. S.
Konkurrenzlos! Franks!
Erdfarbig, Dreifach-
Lederhose Ia. 5 Mk.
II 4.50 Mk., III 3.50 Mk.
Samt-Manschetter-
Hosen. Stoff-Anzüge.
Musler. Franks. Farbdruck lohnen.

Eine Gärtnerei

mit Obstplantage, Wohnhaus u. gut. Nebengebäuden ist preiswert zu verkaufen. **M. Vierock, Perleberg.**

Junger, lediger Gärtner

für Villengarten (Blumen u. Gemüse) per 1. oder 15. Januar 1914 gesucht. Gehalt 30 Mk. und freie Station.

Offerten unter **G. Z. 20753** an **Josef Wichterich**, Leipzig, Bosenstrasse 6, erbeten.

10 000 Stroh-, Rohr- u. Reformdecken

auf Lager in nur guter Qualität. Jedes Mass kann sofort geliefert werden. Bitte Preise einzufordern.

Max Krug, Gärtnermattenfabrik, Halle a. S., Talamtstrasse 3.

!!! Gern !!!

geben wir weit. Auskunft, welche Gewächshaus-Bauform uns. ges. gesch. **Stifthaft** (Scheibenhalter) verwenden. Alle Artikel zum Verhängen der Frühbeete und Gewächshäuser, Fensterscheiben fabrizieren **W. Möbius & Hildebrand, Döbeln, Ritterstrasse 12.**

Dung-Verkauf in Potsdam

Der **Dung einzelner Eskadrons** soll vom **1. April 1914** an oder auch früher möglichst durch langfristige Verträge **verkauft** werden. Abfuhr entweder auf dem Wasserwege (die Regimentskasserne liegt an der Havel) oder vom Dungplatz oder von Bahnhof Potsdam. Wasserweg kahnladungsweise bevorzugt. Angebote von **Leib-Garde-Husaren-Regiment.**

Pferdedünger

von zirka 150 Pferden, eventuell auch geteilt, hat zur dauernden Abnahme zu vergeben **5. Eskadron Ulanen-Regiment Nr. 3, Fürstenwalde a. Spree.**

Verkehrslokale für Gärtner.

Alle Zuschriften wegen Aufnahme von Lokalen unter dieser Rubrik sind ausschliesslich an die alleinige Inseratenverwaltung der „Allgemeinen Deutschen Gärtner-Zeitung“, **Josef Wichterich, Leipzig, Bosenstrasse 6**, zu richten.

Aachen. Logierhaus Gasth. z. Hanse- mann, Peterstr. 128. Versamml. jed. Samstag nach dem 1. u. 12. jed. Mon. Restaurant z. Reichsadler, Adalbertstrasse 92. Auskunft dortselbst.

Bamberg. Vers. alle 14 Tg. Samstags, abds. 9 1/2. Rest. Hornthal, Hof, Trepp. sämtl. K. u. L. Stell.-Nachw. liegt auf.

Barmen. Gasthaus: Albert Vogel, Rödigerstr. 10. Versammlung der Ortsverwaltung jeden 2. Samstag im Monat. Herberge: Gewerkschaftshaus, Paradenstr. Bureau: Stellennachweis: Gewerbeschulstr. 107, 1. Eingang Heiderstr. 34.

Basel. Rest. z. St. Hubel, Rümelinpl. Vers. alle 14 Tg. Samst. Arb.-Nachw. d. g. Tag b. W. Pascher, Jungstr. 24, p.

Berlin N. Rest. P. Dünnke, Weissenburger Str. 07. Vers.-Lok.-d. Bezirks Berlin N. Vers. j. 1. Mittwoch i. Monat.

Berlin-Schöneberg. Restaurant O. Händel, Vorbergstr. 9. Vereins- Versamml. jeden Donnerstag nach dem 1. jeden Monats.

Bielefeld. Marktstr. 8, Eisenhütte, Versamml. 2. u. 4. Sonntag i. Mon. Stellennachweis: Näh. Auskunft d. selbst.

Bilkenese. Restaur. Bernh. David, Dockenhuden, Bahnhofstr. Versammlung Sonnabend nach dem 1. und 15. Bochum-Herne. Versamml. i. Boch. Samst. nach d. 1. Dorstener Str. 50, in Herne Samst. nach d. 15., Mont. Cent-Str. 37. Auskunft etc. Herfurth, Herne, Wilhelmstrasse 36, 1.

Bonn a. Rh. Rest. z. weiss. Haus, Sternstr. 53 (s. Dreieck). Vers. Samst. n. d. 1. u. 15. jeden Monats. Auskunft d. selbst.

Braunschweig. Verkehrslokal Rest. Bierglocke, Ecke Schlossstrasse. Versamml. alle 14 Tage Samstags.

Bremen. Beerdoms Etablissement, Schwachhauser Chaussee 213. Bez. Versamml. j. 2. Sonnab. i. Mon. Koll. s. j. Mittag antr. Gut. Mittagstisch.

Bremen. Restaurant Peter Grottko, Vorder-Steinert 15b. Verkehrslokal d. Gärtner v. Ostort. Bezirks-Versamml. jed. 1. Sonntag i. Monat. Kollegen sind abends anzutreffen.

Cöln a. Rh. Restaurant Mausbach, Schaafenste. 4/6. Vers. Samstags nach d. 1. u. 15. Bur. u. Stellennachw.: Gr. Witschgasse 50, II.

Crefeld. Vers. alle 14 Tage Samst. i. Restaur. Kühler, Westwall 100. Stell.-Nachweis b. Koll. Schestak, Hülsenerstrasse 117. Sprechst. v. 11-12 Uhr mittags u. von 8-10 Uhr abends.

Darmstadt. Bienenhaus, Ostwall 17. Inh. Heinrich Braunert. Vers. Samstags u. d. 1. u. 15. i. Mon. Herberge d. selbst. Auskunft. Unterstützung G. Törner, Ostwall 19.

Duisburg. Restaurant Bienenhaus, Friedrich-Wilhelm-Platz. Versamml. 14 täg. Samstags. Herberge d. selbst.

Düsseldorf 76. (H. Bez. Rh.-Westf.) Zentralstellennachw.: Wallstr. 10, II.

Elberfeld. Restaur. Karl Obernier, zur Alexanderbrücke. Vers. jed. 4. Samstag i. Mon. Bureau: Barmen.

Essen (Ruhr). Rest. H. Schönefeld, Huyssen-Allee 59, am Stadtgarten. Versamml. alle 14 Tage Samstags. Stellennachw.: Huyssen-Allee 59, II.

Frankfurt a. M. Gewerkschaftsh., am Schw.-Bad u. Stolze Str. 13-15. Vrslok. d. Ortsv. u. Bez. Frankf. Herb. ebenda. Fürth. Versamml. jed. 2. Donnerst. tag im Monat. Restaurant eisernes Kreuz, Würzburger Strasse.

Hagen i. Westfalen. Vereinslokal H. Bornemann, Neumarkt. Versammlung 14 täg. Samstags.

Hamburg. Rest. Kling, Drehbahn 48. Arbeitsnachweis von 10-12 Uhr.

Hannover. Herberge Nikolaistr. 7. Stellennachweis u. jede Auskunft bei G. Wächter, Warstrasse 18a, part. Hannover. Hallers Gasthaus, Bockstr. 11. Kolleg.-sind jed. Tag zu treffen.

Hildesheim. Versamml. alle 14 Tage Sonnabends i. d. Neustäd. Schenke. Neust. Markt. Dort jede Auskunft.

Leipzig. Chr. Vogelmann, Leipzig-Volkshaus, Zimmer 13, II. Sprechzeit 11 bis 1 u. 6 bis 8 Uhr. Sonntags 11 bis 12 Uhr. Herberge i. Volkshaus. Lübeck. Restaurant zu den 4 Jahreszeiten, Stavenstr. 33. Versammlung Sonnabend nach dem 1. des Monats. Dasselbst Ausgabe d. Arbeitsmarktes von 8 bis 9 Uhr jeden Freitag.

Magdeburg. Südrestaurant, Leipziger Strasse 39. Verkehrslokal der Gärtner des Süddierhofes.

Mannheim. Herberge: Gewerkschaftshaus F. 4-8. Versammlungslokal i. Restaurant zur Volksstimme, R. 3-14. Arbeitsnachw. b. Heinrich Maier, Augartenstrasse 44.

Remscheid. Vers. am 1. u. 3. Samstag Bismarckstr. 61. Stell.-Nachw. Fr. Kretschmann, Haddenbrockerstr. 59, II.

Sölingen. Gewerkschaftsh., Kölner Str. 45. Vereinsl. u. Herb. Vers. 14 täg. Samstags. Jed. Samstag Koll. z. treff. Steitin. Volkshaus, Gr. Oderstr. 18, 20. Vers. jed. 2. u. 4. Samstag im Monat. Ausk. b. O. Schmidt, Friedenstr. 95.

Velbert (Rheinland). Restaur. Enge's, Hohenzollerstr. 27. Stellennachw. d. selbst bei Paul Matthies, 1. Etc.

Wiesbaden. Herberge: Gewerkschaftshaus, Wellritzerstr. 49. Stell.-Nachw.: Zietenring 14, H. II., 7-8 Uhr. Zürich. Gasthof hinterer Stern, Bellevueplatz. Vereinslok. u. Herb. Vers. jed. 1. u. 3. Samstag i. Monat. Stellennachweis j. A. 7-8 1/2 Uhr.